

Der Senat 5 der Österreichischen Fußball-Bundesliga (RA Dr. Hofer-Zeni, Dr. Dösinger, Dr. Hollerer, Dr. Kastelic, Dr. Novotny, Mag. Pros, Mag. Vanas) fasste am 29. April 2015 im Sinne der einschlägigen Bestimmungen der Österreichischen Fußball-Bundesliga folgenden

Beschluss:

Gemäß den Bestimmungen für das Lizenzierungsverfahren der Österreichischen Fußball-Bundesliga (Bundesliga-Lizenzierungshandbuch) wird dem Lizenzbewerber

LASK Linz

die Lizenz zur Teilnahme an den Bewerbungen der Österreichischen Fußball-Bundesliga auf Grund der für das Spieljahr 2015/16 verweigert.

Begründung

A. Bestimmungsgrundlagen:

1. Gemäß Lizenzkriterium 8.4.2.1 Cheftrainer* gilt Folgendes:

Der Lizenzbewerber ernennt einen Cheftrainer, der für die fußballspezifischen Angelegenheiten der Kampfmannschaft verantwortlich ist und

- *bei einem BL-Lizenzbewerber über die UEFA-Profi-Lizenz,*
- *bei einem EL- und RL-Lizenzbewerber über die UEFA-A-Lizenz***

verfügt.

Der Trainer muss ordnungsgemäß beim ÖFB oder bei der Bundesliga registriert sein. Die Tätigkeit eines Spielertrainers ist nicht gestattet.

** Anmerkung:*

a) (...)

b) Falls der betreffende Trainer (noch) nicht die Möglichkeit hatte, die Ausbildung für die geforderte Qualifikation abzuschließen, muss er zwecks Erfüllung o.a. Kriterien

- *zumindest über die nächstniedrigere Ausbildungsqualifikation verfügen und*
- *nachweislich die entsprechende Ausbildungsmöglichkeit für die geforderte Qualifikation wahrnehmen, d.h. den erforderlichen Trainerkurs begonnen haben – lediglich die Anmeldung genügt nicht.*

*** Anmerkung:*

ab 2013 erfolgt die Anpassung gemäß ÖFB-Trainerordnung, wonach gilt:

a) statt UEFA-A-Lizenz: → UEFA-Profi-Lizenz NEU oder UEFA-A-Lizenz ALT

b) statt UEFA-B-Lizenz: → UEFA-A-Lizenz NEU oder UEFA-B-Lizenz ALT

c) statt Trainerlehrgang Landesverband: → UEFA-B-Lizenz NEU

Bei diesem Kriterium 8.4.2.1 handelt es sich um ein A-Kriterium, dessen Erfüllung für die Lizenzentscheidung ausschlaggebend ist (vgl. Lizenzbestimmung 2.2).

B. Festgestellter Sachverhalt:

1. Der Lizenzbewerber erbrachte am 11.03.2015 die Nachweise (Stellenbeschreibung, Qualifikation, Fortbildung) für einen bestimmungsgemäßen Cheftrainer für die zweithöchste Spielklasse (Hr. Karl Daxbacher).

2. Der Lizenzbewerber setzte den Lizenzgeber am 16.03.2015 telefonisch sowie am 19. und 20.03.2015 schriftlich davon in Kenntnis, dass Hr. Daxbacher mit sofortiger Wirkung von seiner Funktion freigestellt wird, und Hr. Martin Hiden die Position des Cheftrainers interimistisch besetzen wird.

3. Am 20.03.2015 wurden die Stellenbeschreibung sowie Qualifikationsnachweise betreffend Hr. Hiden an den Lizenzgeber übermittelt. Im Rahmen dieser Unterlagen liegt auch ein (undatiertes) Schreiben des ÖFB bei, welches den aktuellen Ausbildungsstatus von Hr. Hiden (Kursbesuch UEFA-A-Lizenz NEU) bestätigt und unter Bezugnahme auf § 28 der ÖFB-Meisterschaftsregeln festhält, dass diese Qualifikation für die Trainertätigkeit in der Bundesliga nicht ausreichend ist.

4. In seinem Schreiben vom 09.04.2015 setzte der Lizenzgeber den Lizenzbewerber davon in Kenntnis, dass die Qualifikation von Hr. Hiden gemäß den Lizenzbestimmungen für eine Trainertätigkeit in der Bundesliga nicht ausreichend ist und auf Basis der bis dato vorliegenden Unterlagen das A-Kriterium 8.4.2.1 (Cheftrainer) nicht erfüllt ist.

5. Zugleich erging mit dem Schreiben des Lizenzgebers vom 09.04.2015 die Aufforderung an den Lizenzbewerber, bis zum Stichtag 23.04.2015 die erforderlichen Nachweise (Stellenbeschreibung, Qualifikationsnachweis)

- für einen bestimmungsgemäßen Cheftrainer für die zu lizenzierende Spielzeit 2015/16, sowie
- für die Nachbesetzung in der lizenzierten Spielzeit 2014/15 unter Bezugnahme auf Kriterium 8.4.4.4 (60-Tage-Frist) zu erbringen.

6. Der Lizenzbewerber reichte am 23.04.2015 zur o.a. Anforderung betreffend Cheftrainer keine Unterlagen ein und hielt in seinem Begleitschreiben fest, dass mit Hr. Daxbacher ein aufrechtes Dienstverhältnis besteht und für den Fall, dass in den nächsten Wochen ein neuer, bestimmungsgemäßer Trainer präsentiert wird, die notwendigen Unterlagen umgehend an den Lizenzgeber übermittelt werden.

→ Der Senat 5 stellt fest, dass

- die vorliegenden Qualifikationsnachweise des genannten Cheftrainers (Kursbesuch UEFA-A-Lizenz NEU) nicht den bestimmungsgemäßen Erfordernissen entsprechen;
- das A-Kriterium 8.4.2.1 (Cheftrainer) nicht erfüllt ist
- eine Lizenzerteilung nicht möglich ist.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Der Lizenzbewerber kann gegen einen Beschluss des Senates 5 Protest an das Protestkomitee der Österreichischen Fußball-Bundesliga erheben, welcher spätestens zehn Tage nach Fax-Zustellung dieses Beschlusses in der Geschäftsstelle der Österreichischen Fußball-Bundesliga eingelangt sein muss.


Der Protest ist schriftlich einzubringen, hat ein konkretes Rechtsmittelbegehren zu enthalten und ist zu begründen. Neues Vorbringen und neue Beweismittel sind nur bis zum Ablauf der Protestfrist zulässig. Änderungen des geprüften Jahresabschlusses oder betragsmäßige Änderungen der Budgetpositionen gem. Anlage 12a zu Kapitel 10 sind jedoch unzulässig (siehe Abschnitt 5.4 Absatz (E) des Bundesliga-Lizenzierungshandbuchs).

Betrifft der Protest die Erfüllung der finanziellen Kriterien gem. Kapitel 10 sind die Arbeitsunterlagen des Prüfers (gemäß Richtlinie des Institutes Österreichischer Wirtschaftsprüfer „Die Arbeitspapiere des Abschlussprüfers“ – IWP PE1) mit dem Protest vorzulegen, andernfalls das Rechtsmittel als nicht ordnungsgemäß eingebracht gilt und zurückzuweisen ist.

Das Protestkomitee der Bundesliga entscheidet verbandsintern endgültig.

Nach Ausschöpfung des Instanzenzuges der Österreichischen Fußball-Bundesliga ist die Anrufung des Ständigen Neutralen Schiedsgerichtes der Österreichischen Fußball-Bundesliga im Sinne der getroffenen Schiedsvereinbarung zulässig. Dieses Schiedsgericht entscheidet auf Grundlage jenes Sachverhaltes, der Entscheidungsgegenstand der Entscheidung des Protestkomitees war, das Vorbringen neuer Tatsachen vor dem Schiedsgericht ist nicht zulässig.

Der Vorsitzende des Senates 5
RA Dr. Thomas Hofer-Zeni e.h.



Für die Richtigkeit der Ausfertigung:
Lukas Mörtelmayr, MSc (Lizenz-Manager)

Wien, am 30. April 2015